

03.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Fz - G - Kzu **Punkt ...** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

**Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der
Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure
(Futtermittelkontrolleur-Verordnung - FuttMKontrV)**

A

Der **federführende Agrarausschuss (A)** und
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

K 1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter "Hochschul- oder Fachhochschulstudiums" durch das Wort "Hochschulstudiums" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bezeichnung "Hochschul- oder Fachhochschulstudium" ist nicht korrekt. Der Begriff Hochschulstudium umfasst sowohl ein Universitäts- als auch ein Fachhochschulstudium. Daher muss es entweder nur "Hochschulstudium" heißen oder aber "Universitäts- oder Fachhochschulstudium".

...

A 2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind nach dem Wort "Techniker" die Wörter "oder Absolventen eines gleichwertigen Bildungsgangs" einzufügen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Anforderungen an die Sachkunde grundsätzlich auch durch den Abschluss als Techniker der Fachrichtung Agrarwirtschaft nachgewiesen. Es sollte sichergestellt werden, dass auch an der Höheren Landbauschule oder der Fachakademie für Agrarwirtschaft erworbene Abschlüsse anerkannt werden.

A 3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 3 - neu -

Dem § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass der Nachweis nach Satz 2 auch nach Ablauf von zwölf Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht wird, sofern dies wegen Verzögerungen bei der Einrichtung des Lehrgangs nach § 3 zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Überwachung notwendig ist."

Begründung:

Die im tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht des Lehrgangs (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) zu erwerbenden Kenntnisse sind zum Teil sehr speziell, so dass davon ausgegangen werden muss, dass diese ausschließlich in entsprechenden Lehrgängen für Futtermittelkontrolleure angeboten werden. Da die Anzahl der Futtermittelkontrolleure in Deutschland begrenzt und nicht allzu hoch ist, besteht die Gefahr, dass ein entsprechender Lehrgang nicht immer innerhalb von zwölf Monaten vollständig absolviert und nachgewiesen werden kann. Soweit die zuständige Behörde unter diesen Umständen einen Futtermittelkontrolleur einstellen muss, muss die Möglichkeit bestehen, die Frist des § 2 Abs. 1 Satz 2 zu verlängern.

A 4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "mindestens 6 Monate" die Wörter "; er kann auch in Abschnitten durchgeführt werden" einzufügen.

Folgeänderung:

In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter ", der in Abschnitten durchgeführt werden kann," zu streichen.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung dauert der obligatorische Lehrgang mindestens 6 Monate. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorgabe eine Unterweisung in Vollzeitform voraussetzt, so dass sich eine Dauer von mindestens 20 bis 24 Vollzeitwochen ergibt. Die Interessenten für eine Tätigkeit als Futtermittelkontrolleur dürften häufig aus der Praxis kommen. Sie werden die Qualifikation oft leichter in Teilzeitform erwerben können. Die Möglichkeit von Teilzeitlehrgängen sollte ausdrücklich eröffnet werden.

A 5. Zu § 3 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 - neu -,

Abs. 4

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Bei durch Zeugnis, Bescheinigung oder anderweitig nachgewiesenen theoretischen oder praktischen Vorkenntnissen können

1. der tätigkeitsbezogene theoretische Unterricht und

2. die Praktikumsdauer

entsprechend verkürzt werden."

bb) Folgender Satz 4 ist anzufügen:

"Näheres regeln die zuständigen obersten Landesbehörden."

b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 2 zulassen, soweit die im Rahmen des Lehrgangs vermittelten Kenntnisse bereits vorhanden sind."

Begründung:

Bedingt durch die Vorgaben dieser Verordnung zur höheren Qualifizierung des Personals werden bei Neueinstellungen oder Personalwechsel künftig erhebliche zusätzliche Personalkosten entstehen, je nach Lehrgangsdauer zwischen 16.000 € und 24.000 € pro Person.

Aus diesem Grund wird angestrebt werden, Personal einzustellen, das bereits über wesentliche Vorkenntnisse und Erfahrungen verfügt, was eine entsprechende Verkürzung der in der Verordnung festgelegten Qualifikation um die jeweiligen Gebiete erlaubt.

Die in der Verordnung vorgesehene Festlegung von Mindestzeiten wird dieser Situation nicht gerecht. Die Anrechenbarkeit muss dem tatsächlichen mitgebrachten Potenzial des Bewerbers entsprechen können. Eine zu starre Festlegung wäre dagegen angesichts der entstehenden Kosten nicht akzeptabel.

Durch die Zulassung einer anderweitigen Nachweisform sollen solche Fallkonstellationen praxisgerecht gelöst werden können. Damit das Ziel eines hohen Niveaus für die Durchführung der Futtermittelüberwachung erreicht werden kann, sollten Inhalt und Verfahren für die Nachweiserbringung durch die in Satz 4 eingefügte Regelungsermächtigung für die zuständige oberste Landesbehörde flankiert werden.

Der zu erwartende Bedarf für Ausnahmen sollte nicht auf die Praxiszeiten beschränkt bleiben. Ausnahmeregelungen werden auch für den theoretischen Teil zu erwarten sein. Im Übrigen sollten den obersten Landesbehörden auch generelle Ausnahmeregelungen ermöglicht werden. Daher wurde die Ermächtigung für die zuständige oberste Landesbehörde in Absatz 4 entsprechend erweitert.

B

6. Der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.